Beilage 230/2010 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags
XXVII. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird
(Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2010)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Gesundheitsplattform als das oberste Organ des Oö. Gesundheitsfonds obliegt die Besorgung der ihr durch das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz übertragenen Aufgaben zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens in Oberösterreich.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2010 haben die ärztlichen Gruppenpraxen eine grundlegende Neupositionierung im Rahmen der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung erfahren, womit auch eine wesentliche Änderung der die Gründung von Gruppenpraxen betreffenden Regelungen des Ärztegesetzes 1998 und des Zahnärztegesetzes einhergegangen ist. Unter anderem sehen diese Bestimmungen nun vor, dass bei der Gründung von sogenannten Kassengruppenpraxen die Gesundheitsplattform im Rahmen eines Ausschusses nachweislich zu befassen ist.

Mit dieser Gesetzesnovelle soll daher der Gesundheitsplattform die Einrichtung von Ausschüssen für die Befassung mit Angelegenheiten gemäß § 52b Ärztegesetz 1998 und § 26a Zahnärztegesetz aufgetragen werden. Damit die Gründung von diesen Gruppenpraxen nicht verzögert wird, sollen umgehend die Voraussetzungen, die auf landesgesetzlicher Ebene erforderlich sind, geschaffen werden.

Im Einzelnen wird Folgendes ausgeführt:

Zu Art. I (§ 5 Abs. 5):

Mit dem Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl. I Nr. 61/2010, wurden die Gründungs- und Zulassungsvoraussetzungen für Gruppenpraxen im Ärztegesetz 1998 neu festgelegt.

Dabei wird bestimmt, dass bestimmte Gruppenpraxen ihre ärztliche Tätigkeit erst nach Befassung der Landesgesundheitsplattform im Rahmen eines Ausschusses aufnehmen dürfen. Gleiches gilt gemäß § 26a Zahnärztegesetz für die Gründung von zahnärztlichen Gruppenpraxen.

Da Abs. 5 der Gesundheitsplattform derzeit nur die Möglichkeit einräumt, Ausschüsse zur Vorberatung von bestimmten Angelegenheiten einzurichten, ist es notwendig, diese Bestimmung dahin zu ergänzen, dass die Gesundheitsplattform Ausschüsse zur Befassung mit Angelegenheiten der Gründung von Gruppenpraxen einzurichten hat.

Der Bund bringt in den Erläuterungen zu § 52b Ärztegesetz 1998 und § 26a Zahnärztegesetz (GP XXIV, RV 779) zum Ausdruck, dass der in diesen Bestimmungen vorgesehene Ausschuss aus Vertretern des Landes, der Sozialversicherung und der ärztlichen Interessenvertretung bestehen soll.

Die Ausschussmitglieder (Ersatzmitglieder) müssen nicht zwingend Mitglieder der Gesundheitsplattform sein (Abs. 6). Um eine rasche Abwicklung der Verfahren zu ermöglichen, sollte die Zahl der Ausschussmitglieder möglichst gering sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2010) beschließen.

Linz, am 4. Oktober 2010

(Anm.: ÖVP-Fraktion)
Stelzer, Bernhofer, Jachs, Baier, Lackner-Strauss, Hüttmayr, Schillhuber, Stanek, Frauscher, Weinberger, Weixelbaumer, Aichinger

(Anm.: SPÖ-Fraktion)
Frais, Affenzeller, Weichsler-Hauer, Müllner, Eidenberger, Pilsner, Makor, Röper-Kelmayr, Jahn, Kapeller, Rippl, Schenner, Peutlberger-Naderer, Bauer

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)
Hirz, Schwarz, Reitsamer, Wageneder

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2010)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 2/2006, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr.140/2009, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Gesundheitsplattform hat zur Befassung mit Angelegenheiten gemäß § 52b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2010, und § 26a Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2010, Ausschüsse einzurichten. Die Gesundheitsplattform kann zur Vorberatung von bestimmten Angelegenheiten und für die Ausschreibung und Durchführung des Hearings gemäß Abs. 3 Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse können Experten beiziehen, wenn dies zur Behandlung einzelner Angelegenheiten erforderlich ist."

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.